BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KREUZWEILER

-2 NEUFASSUNG-

Flur 4

Jungenbusch

Auf der kleinen Heid

Oberm Dilmarweg

Auf Wilwert

Beim Hirtengarten

Mosel-Straße

Im Pfaffenbusch

Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf freigegeben
Fototechnische Montage der Katasterkarten Hergestellt im März 1972 Bezirksregierung 44 Trier

Vergrößerung aus der Top.-Karte 1:25000
Maßstab 1:10000

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003
4. § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 97 a der Landesbauordnung (LBO) vom 15. 11. 1961 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4. 2. 1969 (G VBl. S. 78)
5. §§ 5 ff. VO. 96 der LBO

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen.

Trier/Saarburg, den 5.4.1973
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.

Trier/Saarburg, den
Katasteramt

Der ~~Stadt~~ /Gemeinderat hat am 5.11.1970 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Az. 17.3.72 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Kreuzweiler, den 13.6.73
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.10.72 bis 27.11.72 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 8.10.72 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Kreuzweiler, den 13.6.73
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Der ~~Stadt~~ /Gemeinderat hat am Kreuzweiler 5. Febr. 1973 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25.9.64 und gem. § 10 BBauG einschl. der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Kreuzweiler, den 13. Juni 1973
~~Stadt~~ /Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 11.4.1973 ~~Bezirksregierung~~ Trier/Landratsamt Trier-Saarburg Az. 66-610-13

GENEHMIGT

Trier, den 11.4.1973
Im Auftrage:
gez. Kerpen
Regierungsrat

Die Genehmigungsverfügung ~~zur Beseitigung~~ des Landratsamtes Trier-Saarburg vom 11.4.73 ist am 27. Mai 1973 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Kreuzweiler, den 13. Juni 1973
~~Stadt~~ /Gemeindeverwaltung

BAUABTEILUNG

LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG

Abteilungsleiter:

Referent für Ortsplanung:

Oberbaurat

Sachbearbeiter:

Trier, den

TEXTFESTSETZUNG GEM. § 9 BBAUG

1. ART DER BEBAUUNG:
   DORFGEBIET (MD) GEMÄSS § 5 BAU NVO
   ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAU NVO
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
   FESTGELEGT DURCH ANGABE DER BEBAUBAREN FLÄCHEN UND ABSTÄNDE
3. BAUWEISE: OFFEN
4. GESCHOSSZAHL:
   2 VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) KEIN DREMPEL
   DACHNEIGUNG BIS 35°
   1 VOLLGESCHOSS MIT ZULÄSSIGEM AUSBAU DES DACHRAUMES,
   DREMPEL HÖCHSTENS 0,80 M
   DACHNEIGUNG 28 – 48° EINDECKUNG DUNKELFARBIG
   DACHFORM: SATTELDACH (SD), WALMDACH (WD)
5. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE:
   OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS, HÖCHSTENS 0,50 M ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE BZW. OBERKANTE GEHSTEIG
6. GARAGEN:
   a) JE WOHNEINHEIT MINDESTENS 1 GARAGE ODER STELLPLATZ
   b) GRENZBEBAUUNG GESTATTET, EINZELN ODER ALS GRUPPE GEMEINSAM MIT NACHBARGARAGE
   c) ZULÄSSIGE HÖHEN 2,50 M ; ZULÄSSIGE LÄNGE 7,00 M
   d) KEINE KELLERGARAGEN ZULÄSSIG
      AUSNAHME, WENN OKF NICHT MEHR ALS 0,50 M UNTER STRASSENNIVEAU LIEGT
   e) ABSTAND MINDESTENS 5,00 M AB HINTERKANTE GEHSTEIG = STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
7. EINFRIEDIGUNGEN:
   ENTLANG DER VERKEHRSSTRASSEN, AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN HECKEN BIS 1,00 M SCHUTZDRAHT
   AUSNAHMSWEISE ENTLANG VERKEHRSSTRASSEN MAUERN BIS 0,50 M HÖHE
8. IM MÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN IST SICHTBEHINDERNDER AUFWUCHS ÜBER 1,00 M UNZULÄSSIG

Planzeichen

(nach der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 und DIN 18003 unmaßstäblich)

1. Art der baulichen Nutzung:
   Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
   Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
   Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
   Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
   Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
   Dorfgebiete § 5 BauNVO
   Mischgebiete § 6 BauNVO
   Kerngebiete § 7 BauNVO
   Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
   Gewerbegebiete § 8 BauNVO
   Industriegebiete § 9 BauNVO
   Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
   Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO
   Sondergebiete (z. B. Hochschule, Klinik, Kur, Hafen- oder Ladegebiete) § 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung:
   / B III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
   / B (III) — zwingend
   GRZ — Grundflächenzahl
   GFZ — Geschossflächenzahl
   BMZ — Baumassenzahl
   Nur Doppelhäuser zulässig
   Baulinie
   Baugrenze
   FD — Flachdach
   SD — Satteldach
   WD — Walmdach
   Firstrichtung
   Grundstücksgrenzen: vorhanden / vorgeschlagen
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:
   o — Offene Bauweise
   (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig)
   a — nur Hausgruppen zulässig
   g — Geschlossene Bauweise
   Nur Einzelhäuser zulässig
4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
   (Gemeinbedarf)
5. Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen:
   Verwaltungsgebäude
   Schule
   Krankenhaus
   Theater
   Jugendheim, Jugendherberge
   Post
   Kirche
   Hallenbad
   Kindergarten
   Schutzraum
   Feuerwehr
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr:
   Autobahnen usw.
   Sonstige Hauptverkehrsstraßen
6. Verkehrsflächen:
   Straßenverkehrsflächen
   vorhanden / geplant
   Hochstraße
   Öffentliche Parkflächen
   Straßenbegrenzungslinie (Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen)
   Unterteilung der Straßenflächen:
   Fahrbahn
   Gehweg
   Radweg
   RW
   Parkplatz
   Parkbucht
   Baumstreifen
   Straßenbegrenzungslinie
   Mittelstreifen
   Fußweg
   Verkehrsberuhigung
   Fußgängerstieg
7. Flächen für Versorgungsanlagen:
   Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen
   Elektrizitätswerk
   Gaswerk
   Wasserbehälter
   Umformerstation
   Pumpwerk
   Müllbeseitigungsanlage
   Fernheizwerk
   Wasserwerk
   Umspannwerk
   Brunnen
   Kläranlage
8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen:
   Leitungsstraße
   Schutzstreifen (mit Meter-Angaben). Die Stromleitungen kann angegeben werden (z. B. 10 kV)
   VORH.
   Versorgungs- und Abwasserleitungen:
   E — Elektrizitätsleitungen
   G — Gasleitung
   W — Wasserleitung
   FH — Fernwärmeleitung
   A — Abwasserleitung
   F — Fernmeldeleitung
   OL — Ölleitung
9. Grünflächen:
   Friedhof
   Öffentl. Grünfläche
   Für die Festsetzung der jeweiligen Art der Grünflächen durch Planzeichen sollen die nachstehenden Zeichen verwendet werden:
   Parkanlage
   Zeltplatz
   Badeplatz
   Friedhof
   Dauerkleingärten
   Sportplatz
   Spielplatz
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft:
    Wasserflächen
    Halden
    Flächen für die Wasserwirtschaft
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen:
    Flächen für Aufschüttungen
    Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft:
    Flächen für die Landwirtschaft
    Flächen für die Forstwirtschaft
    Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:
    Flächen für Stellplätze oder Garagen
    Festsetzung der jeweiligen Art der Anlagen:
    St — Stellplätze
    Ga — Garagen
    GSt — Gemeinschaftsstellplätze
    GGa — Gemeinschaftsgaragen
    Hotel
    Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen (z. B. Hotel)
    Mit Gen. Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
    Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
    Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
    Grenze des Bebauungsplanes
    Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:
    Natur- und Landschaftsschutzflächen
    Kennzeichnung der jeweiligen Art des Schutzes
    L — Landschaftsschutz
    N — Naturschutz
    Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
    Kennzeichnung der jeweiligen Art der wasserrechtlichen Festsetzung:
    D — Überschwemmungsgebiet
    W — Wasserschutzgebiet
    C — Quellenschutzgebiet
    San — Sanierungsgebiete
    Baulücken ohne zentrale Abwasserbeseitigung
    Vorhandene Gebäude
    Gemarkungsgrenze
    Flurgrenze
    Flurstücksnummer 13
    Freistehende Mauer
    Sonderflächen
    Bahnanlagen
    Luftverkehrsflächen
    Kennzeichnung der jeweiligen Art der Anlagen:
    Flughafen
    Landeplatz
    Segelfluggelände
15. Bestandsangaben
    (Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen soweit nicht aufgeführt den Zeichenvorschriften für Flurkarten in Rheinland-Pfalz)

Gemarkung Kreuzweiler Flur 3, Maßstab 1:1000

Bebauungsplan der Gemeinde Kreuzweiler